

**Sanierungssatzung
für das Sanierungsgebiet
Eggolsheim, Ortsmitte**

vom 20.11.2017

**in Kraft getreten am 01.12.2017
(Amtsblatt vom 01.12.2017, Nr. 22)
in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen**

Änderungen:

Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Ortsmitte Eggolsheim

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 22,84 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortsmitte Eggolsheim".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1.000 (Stand: November 2017) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung „Sanierungsgebiet I, Ortskern“ vom 20.07.2004 außer Kraft.

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Eggolsheim (Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- b) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann beim Bauamt des Marktes Eggolsheim, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Der Marktgemeinderat hat gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Durchführung der Sanierungssatzung einen Durchführungszeitraum von 15 Jahren festgelegt.

Eggolsheim, 20.11.2017

gez.

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

